



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Leitfaden

zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand bei Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen (Clearingverfahren)

Stand Juni 2017

Ihre Ansprechpartner:

Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW

RA'in Sabine Jahn (Geschäftsführerin)
Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf
Tel. 0211.7 10 64 89-2 | Fax 0211.7 10 64 89-9
info@clearingstelle-mittelstand.de

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

LMR'in Marina Weichhardt-Hilgers (Leiterin Gruppe IV B)
Berger Allee 25 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211.61 772-171 | Fax 0211.61 772-752
Marina.Weichhardt-Hilgers@mweimh.nrw.de

Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand überprüft Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz auf ihre Verträglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Diese Clearingverfahren sind darauf gerichtet, die Auswirkungen eines Vorhabens in Bezug auf die Kosten, den Verwaltungsaufwand und die Beschäftigten in den mittelständischen Unternehmen zu ermitteln und darzustellen. Auftraggeber sind die jeweils federführenden Ressorts der NRW-Landesregierung.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags hinsichtlich einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen.

Das Mittelstandsförderungsgesetz NRW gibt Clearingverfahren bei mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich vor (§ 6 Abs. 1 MFG NRW). Bei Bundes- und EU-Gesetzen können die Ministerien sie freiwillig beauftragen (§ 6 Abs. 5 MFG NRW).

Durchgeführt werden die Clearingverfahren unter Beteiligung der Dachorganisationen der Kammern, der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, der sozialpolitischen Verbände und der kommunalen Spitzenverbände:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Die Clearingstelle Mittelstand holt auf der Grundlage eines Fragenkataloges Stellungnahmen dieser Beteiligten ein mit Blick auf die möglichen Auswirkungen des Vorhabens. Sie wertet diese aus, bündelt sie und gibt eine gutachterliche Stellungnahme ab. Bestandteil dieser Stellungnahme ist ein abschließendes Votum zum jeweiligen Vorhaben.

Der gesetzliche Auftrag der Clearingstelle Mittelstand umfasst zudem die Beratung der Ressorts im Zuge der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hinsichtlich der Frage, ob das Vorhaben wesentliche Mittelstandsrelevanz besitzt (§ 6 MFG NRW).

Die Clearingstelle Mittelstand unterliegt in den Verfahren keinen Weisungen. Sie arbeitet fachlich unabhängig und nimmt die Interessen aller beteiligten Organisationen neutral wahr.

Bei den Clearingverfahren gilt generell der Grundsatz der Vertraulichkeit. Eine Veröffentlichung der Stellungnahme durch die Clearingstelle Mittelstand (etwa auf der Internetseite) erfolgt nur nach Zustimmung des federführenden Fachressorts. Auch die beteiligten Institutionen sind während des Verfahrens an die Vertraulichkeit gebunden.

Verfahrensarten

Das Mittelstandsförderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung (MFGVO) sehen zwei Verfahrensarten vor: das „Beratungsverfahren“ und das „Förmliche Clearingverfahren“.

Beide Verfahren finden grundsätzlich vor dem Kabinettsbeschluss zur Einbringung in den Landtag statt. Sie unterscheiden sich nicht inhaltlich, sondern im Wesentlichen hinsichtlich des Verfahrenszeitpunktes, der einleitenden Stelle und des Prüfungsgegenstandes.

Das Beratungsverfahren ist für eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand durch das Fachressort vorgesehen, mit dem Ziel, das Vorhaben schon während der Erarbeitung möglichst mittelstandsverträglich zu gestalten und dadurch Konflikte bzw. Verzögerungen im späteren Gesetzgebungsverfahren zu minimieren.

Die Entscheidung über ein förmliches Clearingverfahren obliegt der Staatssekretärskonferenz. Einem Beratungsverfahren kann insofern im weiteren Gesetzgebungsprozess ein förmliches Clearingverfahren folgen.

Aus organisatorischen Gründen sollte das Clearingverfahren nicht parallel zur Verbändeanhörung beauftragt werden.

Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG, § 3 Abs. 1, 2 MFGVO)

Bei Beratungsverfahren beauftragt das zuständige Ressort die Clearingstelle Mittelstand mit der Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit des jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens. Das Verfahren setzt üblicherweise bereits in der Frühphase des Entwurfs an; die Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit erfolgt daher vielfach anhand von Eckpunkten. Die Fristen werden mit dem Fachressort abgesprochen, rund acht Wochen haben sich als praktikabel erwiesen.

Aufgrund der frühzeitigen Terminierung des Verfahrens können die praktischen Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens umfassend ermittelt werden. Dies ermöglicht es, die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausgestaltung des Gesetzes oder der Verordnung stärker zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben des Bundes und der EU kommt vornehmlich dieses Verfahren in Betracht.

Für die Landesregierung bietet die frühzeitige Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft die Chance, die Akzeptanz für die geplanten Regelungsvorhaben zu erhöhen.

Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 bis Abs. 5 MFG, §§ 3 ff MFGVO)

Der wesentliche Unterschied des förmlichen Clearingverfahrens zum Beratungsverfahren ist der Reifegrad des zu prüfenden Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhabens. Prüfungsgegenstand ist hier der Entwurf unmittelbar vor der abschließenden Kabinettsbefassung. Für dieses Verfahren ist eine grundsätzliche Frist von bis zu sechs Wochen vorgesehen.

Das förmliche Clearingverfahren wird durch einen Beschluss der Staatssekretärskonferenz eingeleitet. Die abschließende Bewertung und weitere Behandlung der Ergebnisse des Clearingverfahrens obliegen der Konferenz der Staatssekretäre, die die Kabinettsbefassung vorbereitet.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand sind Bestandteil der Anhörungen im Landtag.

Verfahren sui generis

§ 4 Abs. 1 MFG schreibt für die Landesbehörden eine allgemeine Bindungswirkung des Gesetzes in Bezug auf mittelstandsrelevante Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen fest.

Diese eröffnet der Landesregierung die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand auch mit der Durchführung von Clearingverfahren für solche mittelstandsrelevanten Maßnahmen zu beauftragen, die nicht den Charakter von Gesetzen oder Verordnungen haben.

Umgang mit den Ergebnissen von Clearingverfahren

Grundsätzlich obliegt es dem Fachressort, ob und inwieweit es die Empfehlungen aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand bei der Gestaltung der Maßnahme berücksichtigt.

Den gesetzlichen Grundlagen zu Clearingverfahren ist zu entnehmen, dass die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand als Beratungsvorlage verstanden wird, und zwar sowohl für das zuständige Fachressort bei der Erarbeitung des Gesetzes, als auch für weitere Instanzen bei der politischen Beratung dessen. Daher ist im MFGVO ein möglichst transparenter Umgang mit den Ergebnissen der Clearingverfahren im weiteren Gesetzgebungsprozess vorgesehen.

So regelt § 7 Abs. 2 MFGVO, dass bei Einleitung der Ressortabstimmung nach der GGO NRW die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einschließlich etwaiger abweichender Voten unverändert dem Entwurf der Kabinettsvorlage beizufügen ist.

Zudem sind gemäß § 7 Abs. 3 MFGVO im Entwurf der Kabinettsvorlage die Inanspruchnahme der Beratung hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz (§ 6 Abs. 2 MFG) sowie gegebenenfalls die Einleitung und der Abschluss des Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG) explizit zu vermerken.

Schema zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand

